

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Forum Sicherheitstechnik - Lagerung gefährlicher Stoffe“ Teil 8 - Schadensfälle/Unfälle, Haftung, Versicherung, vom 06.12.2021

F: Gilt Dienstgeber Haftungsprivileg auch für §9VStG-Beauftragte?

A: Die Bestellung zum § 9 VStG-Beauftragten („Verantwortlicher Beauftragter“) begründet primär eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Stellung als § 9 VStG-Beauftragter begründet aber weder eine eigenständige Grundlage für eine zivilrechtliche Haftung noch führt sie per se zur Anwendbarkeit des Dienstgeberhaftungsprivilegs. Da verantwortliche Beauftragte aber einer entsprechenden Anordnungsbefugnis für ihren Verantwortungsbereich ausgestattet sein müssen, kann (je nach innerbetrieblicher Ausgestaltung) das Dienstgeberhaftungsprivileg aufgrund einer solchen Leistungs- oder Weisungsbefugnis zur Anwendung gelangen.

F: Was ist mit einem CO2 Gasbündel, welches an der Maschine steht, mittels Schlauch angeschlossen ist und die Menge auf Grund des Verbrauchs für mehrere Wochen ausreichend ist?

A: Vorratsgebilde von chemischen Arbeitsstoffen, wie Gasflaschenbündel, IBC, Fässer welche direkt als Versorgungsvorrat für eine Anlage bzw. Maschine vorgesehen sind, sind als Teil der Anlage anzusehen und stellen keine Lagerung im eigentlichen Begriffssinn dar.

F: Für wann ist die neue Verordnung VbF geplant?

A: Frage für den Gesetzgeber. Die VbF - Verordnung brennbarer Flüssigkeiten als Verordnung zur GWO 1994 ist eine ausnahmefähige Verordnung.

F: Können auch Abfallbeauftragte zur Umwelthaftung verpflichtet werden?

A: Der Abfallbeauftragte nach § 11 AWG ist kein verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinne von § 9 VStG. Er ist nicht selbst für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich, sondern hat eine beratende Funktion. Stellt der Abfallbeauftragte fest, dass abfallrechtliche Vorschriften überschritten/mangelhaft umgesetzt wurden, dann hat er den Betriebsinhaber darüber zu informieren. Eine (zivilrechtliche) Haftung des Abfallbeauftragten wäre denkbar, wenn der Beauftragte die ihn nach § 11 AWG treffenden Pflichten verletzt und dadurch ein Schaden entstanden ist.

Anmerkung von TN: Bestandsschutz für bestehende Läger - gilt nicht für Seveso-Anlagen!

Anmerkung von TN: Für interne SFK ja (DG Haftungsprivileg) für externe nein, die haften nach Sachverständigenhaftung §1299 ABGB

A: Nach Ansicht des OGH können auch externen Sicherheitsfachkräften dem Dienstgeberhaftpflichtprivileg unterliegen (vgl etwa OGH 2 Ob 33/13m). § 1299 ABGB bietet keine eigene Haftungsgrundlage, sondern „verschärft“ lediglich den Sorgfaltsmaßstab.